

FH-Mitteilungen

8. November 2019

Nr. 118 / 2019



**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen
mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester,
Bauingenieurwesen Double Degree (NUST) und Bauingenieurwesen Dual
an der Fachhochschule Aachen**

vom 8. November 2019

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester, Bauingenieurwesen Double Degree (NUST) und Bauingenieurwesen Dual im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen vom 8. November 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 28. Juni 2018 (FH-Mitteilung Nr. 89/2018) erlassen:

Teil 1 | Änderungen

1. Im **Titel** auf dem Deckblatt und auf Seite 2 wird der Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ergänzt.
2. **§ 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester, Bauingenieurwesen Double Degree, Bauingenieurwesen Dual sowie Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester*.
Für den Studiengang Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester gilt zudem die „Gesamtprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester an der Fachhochschule Aachen und der RWTH Aachen“ in der jeweils gültigen Fassung.
* Mit der in dieser Ordnung verwendeten Bezeichnung „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ist formell der Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen und der RWTH Aachen – Teilstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ im Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Aachen gemeint.“
3. In **§ 4** wird folgender **Absatz 6** eingefügt:
„(6) Im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ beträgt die Regelstudienzeit acht Semester bei einem Studiumumfang von 240 Leistungspunkten. Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.
Das Studium gliedert sich in ein Orientierungssemester, ein Kernstudium und ein Vertiefungsstudium. Das Orientierungssemester dient der Orientierung zwischen den beiden Hochschulformen Fachhochschule und Universität.
Mit Ausnahme des Moduls „Modellieren im Bauingenieurwesen“ im zweiten Semester sind die Studieninhalte des Kernstudiums und des Vertiefungsstudiums mit denen des Studiengangs Bauingenieurwesen identisch und können den Anlagen 1 bis 7 entnommen werden. Der gesamte Studienverlauf ist der Anlage 9 zu entnehmen.“
4. **§ 5 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Lehrenden sind verpflichtet, die dem modulbegleitenden Projekt zugrundeliegende Aufgabenstellung so zu konzipieren, dass das Projekt bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin abgeschlossen werden kann, sofern dieses eine Prüfungsvorleistung darstellt.“
5. **§ 6** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1** wird neu gefasst:
 „(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester, Bauingenieurwesen Double Degree und Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester ist der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit, die im Allgemeinen aus einem mindestens achtwöchigen Praktikum besteht. Davon müssen mindestens vier Wochen handwerkliche Tätigkeit nachgewiesen werden.
 Im Studiengang Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester muss der Nachweis der praktischen Tätigkeit erst zu Beginn des zweiten Semesters erbracht werden.“
 - In **Absatz 2** wird das Wort „handwerklichen“ gestrichen.
6. In **§ 10** wird folgender **Absatz 2** eingefügt:
 „(2) Ein Wechsel von einem der Studiengänge ohne Orientierungssemester in den Studiengang mit Orientierungssemester ist ausgeschlossen.“
- Der bisherige Absatz wird zu Absatz 1.
7. In **§ 12 Absatz 1** wird die **Aufzählung** sowie der **letzte Satz** wie folgt neu gefasst:
- | | |
|--|------|
| „- Eigens dafür vorgesehenes Modul im Vertiefungsstudium: | 4 LP |
| - Anteil des Moduls „CAD und Bauinformatik“ im Kernstudium 1: | 2 LP |
| - Anteil des Moduls „Bauphysik und Energietechnik“ im Kernstudium 1: | 2 LP |
| - Anteil des Moduls „Mathematik 1“ bzw. „Modellieren im Bauingenieurwesen“ im Kernstudium 1: | 1 LP |
| - Anteil des Moduls „BWL und Baurecht“ im Kernstudium 2: | 2 LP |
| - Anleitungen zum wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb des Praxisprojekts bzw. Studienprojekts: | 2 LP |
| - In den fachlichen Modulen integrierte allgemeine Kompetenzen: | 2 LP |
- Eine aktuelle Liste von Modulen für den Erwerb von allgemeinen Kompetenzen im Vertiefungsstudium wird über das Online-Portal der Hochschule sowie durch Aushang an zentraler Stelle veröffentlicht.“
8. **§ 15** wird wie folgt geändert:
- **Absatz 1** wird neu gefasst:
 „(1) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer das gegebenenfalls als Prüfungsvorleistung geforderte modulbegleitende Projekt entsprechend Anlage 10 bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin erbracht hat.“
 - **Absatz 3 Satz 1** wird neu gefasst und ergänzt:
 „Die Prüfungen des Vertiefungsstudiums dürfen erst abgelegt werden, wenn alle Leistungen des Kernstudiums 1 abgeschlossen und zusätzlich 30 Leistungspunkte aus dem Kernstudium 2 erbracht worden sind. Im Studiengang Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester müssen zusätzlich alle Leistungen des Orientierungssemesters erbracht sein, bevor die Prüfungen des Vertiefungsstudiums abgelegt werden dürfen.“
 - Es wird folgender **Absatz 5** ergänzt:
 „(5) Im Studiengang Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester dürfen die Prüfungen des Kernstudiums erst abgelegt werden, wenn das Orientierungsmodul des Orientierungssemesters erfolgreich abgeschlossen wurde.“
9. **§ 16 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
- In **Satz 3** werden die Wörter „durch Aushang“ gestrichen.
 - **Satz 4** wird gestrichen.
10. In **§ 17 Absatz 1** wird am Ende folgender Satz ergänzt:
 „Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt abweichend von § 18 maximal 30 Minuten je Prüfling.“
11. Der bisher nicht beschriebene **§ 18** erhält folgende Fassung:
„§ 18 | Prüfungen in mündlicher Form
 Eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten Dauer je Prüfling ist für jedes Modul möglich, wenn dies spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekanntgegeben wird.“
12. **§ 25 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
 „Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkten (bzw. von mindestens 170 Leistungspunkten im Studiengang Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester) – davon mindestens 20 Leistungspunkte aus der eigenen Vertiefungsrichtung – erfolgreich erbracht hat.“

13. In **§ 28 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 28 RPO erfüllt und mindestens 170 Leistungspunkte in den Studiengängen Bauingenieurwesen und Bauingenieurwesen Dual bzw. mindestens 200 Leistungspunkte in den Studiengängen Bauingenieurwesen mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester, Bauingenieurwesen Double Degree oder Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester erreicht hat.“
14. In **§ 31** wird folgender **Absatz 3** ergänzt:
„(3) Das Kolloquium hat abweichend von § 18 eine Dauer von 45 bis 60 Minuten.“
15. In **§ 32** wird folgender **Absatz 6** ergänzt:
„(6) Im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn alle Modulprüfungen abgeschlossen, das Praxisprojekt anerkannt sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.“
16. In **§ 33 Absatz 1** wird am Ende folgender Satz ergänzt:
„Im Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ werden die Leistungspunkte des Orientierungssemesters ebenfalls nur zur Hälfte gewertet.“
17. In **Anlage 8** wird der Hinweis auf Anlage „6“ geändert in „7“.
18. **Anlage 9** wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 9

Studiengänge

- Bauingenieurwesen Dual
- Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester

Studiengang Bauingenieurwesen Dual

Kernstudium 1				Kernstudium 2		Vertiefungsstudium		
1. Jahr		2. Jahr						
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.
Berufsausbildung		Studium		wie 3. und 4. Semester des Studiengangs Bauingenieurwesen (Anlage 1)		wie 5. bis 7. Semester des Studiengangs Bauingenieurwesen (Anlagen 2 bis 7)		
oder								
Studium		Berufsausbildung						
oder								
Studium	Berufsausbildung		Studium					

Kernstudium 1

In den ersten beiden Jahren des dualen Studiums (1. bis 4. Semester) finden Berufsausbildung und Studium parallel statt. Für die Verknüpfung der beiden Studiensemester des Kernstudiums 1 mit der Berufsausbildung kommen die in der Tabelle angegebenen Alternativen in Betracht. Inhaltlich sind die beiden Studiensemester des Kernstudiums 1 identisch mit dem ersten und zweiten Semester des Studiengangs Bauingenieurwesen (Anlage 1).

Kernstudium 2

Das Kernstudium 2 (5. und 6. Semester) ist identisch mit dem Kernstudium 2 (3. und 4. Semester) des Studiengangs Bauingenieurwesen (Anlage 1).

Vertiefungsstudium

Das Vertiefungsstudium (7. bis 9. Semester) ist identisch mit dem Vertiefungsstudium (5. bis 7. Semester) des Studiengangs Bauingenieurwesen (Anlagen 2 bis 7).

Studiengang Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester

	Kernstudium 1		Kernstudium 2		Vertiefungsstudium		
1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.
Orientierungssemester gemäß Gesamtprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen und der RWTH Aachen	wie 1. und 2. Semester des Studiengangs Bauingenieurwesen* (Anlage 1)		wie 3. und 4. Semester des Studiengangs Bauingenieurwesen (Anlage 1)		wie 5. bis 7. Semester des Studiengangs Bauingenieurwesen (Anlagen 2 bis 7)		

- * Ausnahme: Im zweiten Semester belegen die Studierenden des Studiengangs Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester das Modul „Modellieren im Bauingenieurwesen“ (Umfang: 8 LP) anstelle des Moduls „Mathematik 1“ (Umfang: 6 LP) und eines Teils des Moduls „Bauinformatik und CAD“ (Umfang: 2 LP).

Modul-code	Module	SWS				LP	PE
		Kernstudium 1		Kernstudium 2			
		2. Sem. V Ü P	3. Sem. V Ü P	4. Sem. V Ü P	5. Sem. V Ü P		
224010	Modellieren im Bauingenieurwesen	2 2 2				8	Pr

19. Anlage 10 wird wie folgt geändert:

- Die modulbegleitenden Projekte für die Module „Vermessungskunde“, „Hoch- und Tiefbautechnik“, „Massivbau 2“ und „Holzbau 2“ werden neu gefasst:

Modul	Art des Projekts	Semester	Prüfungs-vorleistung	Vertiefungs-richtung
Vermessungskunde	Labor und Feldübungen mit anschl. Kolloquium	2	ja	alle
Hoch- und Tiefbautechnik	Hausübung	5	ja	B, N
	Exkursion	5	nein	B, N
Massivbau 2	Vortrag/ Exkursion	5	nein	K
	Hausübung	5	ja	K
Holzbau 2	Labor/ Exkursion	5	nein	K
	Hausübung	5	ja	K

- Am Ende wird folgende Fußnote eingefügt:
„* Für den Studiengang „Bauingenieurwesen Dual“ erhöhen sich die Semesterangaben – je nach gewähltem Studienverlauf – teilweise um jeweils zwei Semester, für den Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ erhöhen sich die Semesterangaben um jeweils ein Semester.“
- Es wird folgendes modulbegleitende Projekt ergänzt:

Ergänzung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester

Modul	Art des Projekts	Semester	Prüfungs-vorleistung	Studiengang
Modellieren im Bauingenieurwesen	Projektarbeit	2	ja	Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge „Bauingenieurwesen“, „Bauingenieurwesen mit Praxissemester“, „Bauingenieurwesen mit Auslandssemester“, „Bauingenieurwesen Double Degree (NUST)“ oder „Bauingenieurwesen Dual“ ab dem Wintersemester 2020/21 bzw. für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ab dem Sommersemester 2020.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 15. Mai 2019 und 23. Oktober 2019 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 6. November 2019.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 8. November 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann